

**Studien- und Prüfungsordnung
für den Masterstudiengang
„Governance and Public Policy – Staatswissenschaften“
an der Universität Passau**

Vom 7. Juli 2008

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 43 Abs. 5 Satz 5, Art. 58 Abs. 1 Satz 1, Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Passau folgende Satzung:

Inhaltsverzeichnis

I. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Ziele des Masterstudiengangs und Zweck der Prüfung
- § 2 Mastergrad
- § 3 Qualifikation
- § 4 Dauer und Gliederung des Master-Studiums
- § 5 Umfang der Masterprüfung
- § 6 Prüfungskommission
- § 7 Prüfer und Prüferinnen und Beisitzer und Beisitzerinnen
- § 8 Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht
- § 9 Anmeldung und Zulassung zur Masterprüfung
- § 10 Studienleistungen, Prüfungen und Prüfungsfristen
- § 11 Punktekontensystem
- § 12 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 13 Schutzbestimmungen und Fristberechnung
- § 14 Durchführung der Prüfungen
- § 15 Wiederholung der Prüfung
- § 16 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Prüfungsmängel
- § 17 Besondere Regelungen für Studierende mit Behinderung
- § 18 Masterarbeit
- § 19 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 20 Bestehen der Prüfung und Prüfungsgesamtnote
- § 21 Endgültiges Nichtbestehen der Masterprüfung
- § 22 Ungültigkeit der Prüfung
- § 23 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 24 Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement
- § 25 Zusatzqualifikationen

II. Abschnitt: Besondere Bestimmungen zu den einzelnen Modulgruppen und Modulen

- § 26 Begriffsbestimmungen
- § 27 Modulgruppe A: Kernmodule
- § 28 Kernmodul „Staatstheorie“
- § 29 Kernmodul „Governance“
- § 30 Modulgruppe B: Fächerübergreifende Schwerpunktmodule

§ 31 Fächerübergreifendes Schwerpunktmodul „Comparative Politics/Global Governance“

§ 32 Fächerübergreifendes Schwerpunktmodul „European Integration“

§ 33 Fächerübergreifendes Schwerpunktmodul „Institutions and Political Change“

§ 34 Fächerübergreifendes Schwerpunktmodul „Public Policy“

§ 35 Modulgruppe C: Kompetenzmodule

§ 36 Fremdsprache

§ 37 Wissenschaftliche Methodenlehre und *Paper Writing*

§ 38 Präsentation

§ 39 Zeitpunkt des Inkrafttretens

Anlage I: Verfahren zur Feststellung der studiengangspezifischen Eignung (Eignungsverfahren) für den Masterstudiengang „Governance and Public Policy – Staatswissenschaften“ an der Universität Passau

Anlage II: Umrechnung von Noten

Anlage III: Schaubild zur Struktur des Masterstudiengangs „Governance and Public Policy – Staatswissenschaften“
an der Universität Passau²

I. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Ziele des Masterstudiengangs und Zweck der Prüfung

- (1) Im Rahmen des Masterstudiengangs „Governance and Public Policy - Staatswissenschaften“ sollen den Studierenden fachliche Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so vermittelt werden, dass sie zu Tätigkeiten im Bereich des öffentlichen Entscheidens und Handelns im Verbund von gesellschaftswissenschaftlichen, volkswirtschaftlichen und rechtlichen Zusammenhängen befähigt werden.
- (2) ¹Die Masterprüfung bildet den Abschluss des sowohl konsekutiv als auch nicht-konsekutiv angelegten und forschungsorientierten Masterstudiengangs „Governance and Public Policy - Staatswissenschaften“. ²Durch sie soll festgestellt werden, ob der oder die Studierende weitere, für die Berufspraxis notwendige, gründliche Fachkenntnisse erworben hat, ob er oder sie die Zusammenhänge seines oder ihres Faches überblickt und ob er oder sie die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen Grundsätzen selbständig zu arbeiten.

§ 2

Mastergrad

¹Nach bestandener Masterprüfung wird der akademische Grad „Master of Arts“ (M.A.) verliehen. ²Dieser kann mit dem Hochschulzusatz „(Univ. Passau)“ geführt werden. ³Der Hochschulzusatz wird nicht Bestandteil des akademischen Grades.

§ 3

Qualifikation

- (1) Die Qualifikation für den Masterstudiengang wird nachgewiesen durch:
 1. einen überdurchschnittlichen Hochschulabschluss (Bachelor, Magister, Diplom, Staatsexamen) an einer Hochschule des In- oder Auslands auf der Grundlage eines mindestens dreijährigen Studiums in einem gesellschafts- oder wirtschaftswissenschaftlichen Fach, welches der Bewerber oder die Bewerberin mit mindestens der Gesamtnote 2,5 abgeschlossen oder bei dem er oder sie zu den besten 25 Prozent der Absolventen und Absolventinnen des jeweiligen Prüfungstermins gehört hat oder einen gleichwertigen Abschluss,
 2. ¹adäquate Kenntnisse der englischen Sprache auf dem Niveau von UNICert[®] III oder Stufe C1 des Europäischen Referenzrahmens, sofern die Muttersprache bzw. Ausbildungssprache des Bewerbers oder der Bewerberin nicht Englisch ist. ²Bei ausländischen Bewerbern oder Bewerberinnen mit ausländischem Hochschulabschluss ist der Nachweis adäquater Kenntnisse der deutschen Sprache auf dem Niveau TDN 3 von TestDaF zu erbringen,
 3. die Erbringung des Nachweises der studiengangspezifischen Eignung (Eignungsnachweis) nach Art. 43 Abs. 5 Satz 2 BayHSchG gemäß Anlage I.

(2) ¹Die abschließende Entscheidung über die Qualifikation trifft die Prüfungskommission (§ 6) unter Berücksichtigung von Art. 61 Abs. 4 Satz 2 und Art. 63

BayHSchG. ²Ablehnende Entscheidungen sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 4

Dauer und Gliederung des Master-Studiums

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Prüfungszeit und der Anfertigung der Masterarbeit vier Semester.
- (2) Das Studium kann sowohl zum Sommer- wie auch zum Wintersemester aufgenommen werden.
- (3) ¹Das Masterstudium hat einen Umfang von mindestens 120 ECTS-Credits, einschließlich 30 ECTS-Credits für die Masterarbeit. ²Der Umfang der für die Erlangung des Mastergrades erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt 90 ECTS-Credits.
- (4) ¹Das Lehrangebot ist in Module untergliedert, denen entsprechend ECTS-Credits zugeordnet sind. ²Ein Modul im Sinne dieser Prüfungsordnung zeichnet einen Verbund von thematisch aufeinander abgestimmten Lehrveranstaltungen bzw. Teilleistungen aus. ³Module können sich aus verschiedenen Lehr- und Lernformen (wie *Master Classes*, Oberseminaren, Kolloquien, wissenschaftlichen oder sprachpraktischen Übungen) zusammensetzen. ⁴Ein Modul kann Inhalte eines einzelnen Semesters oder eines Studienjahres umfassen, sich aber auch über mehrere Semester erstrecken. ⁵Ein Modul besteht aus einer oder mehreren Prüfungsleistungen. ⁶Für die Prüfungsleistungen gelten die Regelungen der §§ 10 und 14. ⁷Nähere Einzelheiten ergeben sich aus den besonderen Bestimmungen des II. Abschnitts bzw. des diesen Abschnitt ergänzenden Modulkataloges.
- (5) Die Prüfungsleistungen sind studienbegleitend zu erbringen.
- (6) Der Studiengang setzt sich aus folgenden Modulgruppen und Modulen als Unter-einheiten zusammen¹:

1. Modulgruppe A: Kernmodule

¹Im Rahmen des Masterstudiengangs „Governance and Public Policy - Staatswissenschaften“ sind von allen Studierenden die beiden Kernmodule „Staatstheorie“ und „Governance“ mit je einer Veranstaltung - sogenannten *Master Classes (MC)* oder *Oberseminaren (OS)* – erfolgreich zu absolvieren. ²Diese beiden Module bieten einen politikwissenschaftlich orientierten Rahmen als Grundlage für den weiteren, interdisziplinär orientierten Studienverlauf. ³Beide Module sind Prüfungsmodule.

¹ Eine grafische Übersicht des Studiengangs befindet sich in Anhang III dieser Studien- und Prüfungsordnung.

2. Modulgruppe B: Fächerübergreifende Schwerpunktmodule

¹Es sind von allen Studierenden drei aus den vier fächerübergreifenden Schwerpunktmodulen „Comparative Politics/Global Governance“, „European Integration“, „Institutions and Political Change“ und „Public Policy“ mit insgesamt drei MC/OS zu absolvieren. ²Die Module werden mit Lehrveranstaltungen aus den folgenden Disziplinen bedient:

- European Studies
- Neuere und Neueste Geschichte
- Kommunikationswissenschaft
- Öffentliches Recht
- Ost-Mitteleuropa-Studien
- Politikwissenschaft
- Soziologie
- Südostasienkunde.

³Die spezifischen Wahlmöglichkeiten innerhalb der einzelnen Schwerpunktmodule regelt der Modulkatalog. ⁴Die drei gewählten Module sind Prüfungsmodule.

3. Modulgruppe C: Kompetenzmodule

¹In dieser Modulgruppe sollen den Studierenden weitergehende praxisorientierte Fähigkeiten vermittelt werden. ²Sie besteht aus folgenden drei Modulen:

- dem Erwerb beziehungsweise der Vertiefung von Fremdsprachenkenntnissen,
- Lehrveranstaltungen zur wissenschaftlichen Methodenlehre und *Paper Writing* (dem Verfassen wissenschaftlicher Texte) und
- der Einübung präsentatorischer Fähigkeiten.

³Alle drei Module sind Prüfungsmodule.

4. Im vierten Semester ist von den Studierenden die Masterarbeit anzufertigen.

§ 5

Umfang der Masterprüfung

Die Masterprüfung setzt sich zusammen aus:

1. den Prüfungsleistungen der Module gemäß § 4 Abs. 6 und §§ 27 ff.;
2. der Masterarbeit gemäß § 18.

§ 6

Prüfungskommission

- (1) ¹Für die Organisation und Durchführung der Prüfungsleistungen wird eine Prüfungskommission eingesetzt. ²Das Zentrale Prüfungssekretariat unterstützt die Prüfungskommission bei der organisatorischen und verwaltungsmäßigen Abwicklung der Prüfungen.

- (2) ¹Die Prüfungskommission besteht aus fünf prüfungsberechtigten Mitgliedern der Universität Passau, von denen mindestens drei Hochschullehrer oder Hochschullehrerinnen sein müssen. ²Der oder die Vorsitzende, sein oder ihr Stellvertreter oder seine oder ihre Stellvertreterin und die übrigen Mitglieder werden vom Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät gewählt.
- (3) ¹Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre. ²Eine Wiederbestellung ist möglich.
- (4) ¹Der Prüfungskommission obliegt die Durchführung des Prüfungsverfahrens, soweit diese Prüfungsordnung dem oder der Vorsitzenden nicht bestimmte Aufgaben und Befugnisse zuweist. ²Die Prüfungskommission achtet darauf, dass die Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung eingehalten werden. ³Sie berichtet regelmäßig dem Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt gegebenenfalls Anregungen zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung.
- (5) ¹Die Prüfungskommission ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder schriftlich unter Einhaltung einer mindestens einwöchigen Ladungsfrist geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. ²Sie beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. ³Stimmenthaltung, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig. ⁴Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des oder der Vorsitzenden den Ausschlag.
- (6) ¹Der oder die Vorsitzende beruft die Sitzungen der Prüfungskommission ein. ²Er oder sie ist befugt, anstelle der Prüfungskommission unaufschiebbare Entscheidungen allein zu treffen. ³Hiervon hat er oder sie der Prüfungskommission unverzüglich Kenntnis zu geben. ⁴Darüber hinaus kann, soweit diese Prüfungsordnung nichts anderes bestimmt, die Prüfungskommission dem oder der Vorsitzenden die Erledigung von einzelnen Aufgaben widerruflich übertragen.
- (7) ¹Bescheide in Prüfungsangelegenheiten, durch die der Kandidat oder die Kandidatin in seinen oder ihren Rechten beeinträchtigt werden kann, bedürfen der Schriftform; sie sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ²Dem Kandidaten oder der Kandidatin ist vor ablehnenden Entscheidungen Gelegenheit zur Äußerung zu geben. ³Gegen nachteilige Bescheide steht der Rechtsbehelf des Widerspruchs zur Verfügung; er ist an den Präsidenten oder die Präsidentin der Universität zu richten. ⁴Dieser oder diese erlässt den Widerspruchsbescheid aufgrund der Entscheidung der Prüfungskommission.

§ 7

Prüfer und Prüferinnen und Beisitzer und Beisitzerinnen

- (1) ¹Der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission bestellt zu Beginn jedes Semesters die Prüfer oder Prüferinnen und Beisitzer oder Beisitzerinnen. ²Die Bestellung erfolgt im Benehmen mit den Dekanen oder Dekaninnen der am Studiengang beteiligten Fakultäten und dem Leiter oder der Leiterin des Sprachenzentrums.
- (2) ¹Zum Prüfer oder zur Prüferin können alle nach dem Bayerischen Hochschulgesetz sowie nach der Hochschulprüferverordnung in der jeweils geltenden Fas-

sung zur Abnahme von Hochschulprüfungen Befugten bestellt werden. ²Zu Beisitzern oder Beisitzerinnen können neben Personen, die selbst die Prüfungsbeerechtigung nach der Hochschulprüferverordnung besitzen, sachkundige Personen bestellt werden, die selbst eine Abschlussprüfung an einer wissenschaftlichen Hochschule oder nach dem Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule eine Staatsprüfung bestanden haben.

- (3) ¹Die Bestellung zu Prüfern oder Prüferinnen wird in geeigneter Form bekannt gegeben. ²Ein kurzfristig vor Beginn der Prüfung aus zwingenden Gründen notwendig werdender Wechsel des Prüfers oder der Prüferin ist zulässig. ³Scheidet ein prüfungsberechtigtes Hochschulmitglied aus der Hochschule aus, bleibt dessen Prüfungsberechtigung bis zu zwei Jahren erhalten.

§ 8

Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht

- (1) Der Ausschluss von der Beratung und Abstimmung in der Prüfungskommission sowie von einer Prüfungstätigkeit wegen persönlicher Beteiligung bestimmt sich nach Art. 20 und 21 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG).
- (2) Die Pflicht der Mitglieder der Prüfungskommission, der Prüfer und Prüferinnen, der Prüfungsbeisitzer und Prüfungsbeisitzerinnen und sonstiger mit Prüfungsangelegenheiten befasster Personen zur Verschwiegenheit bestimmt sich nach Art. 18 Abs. 3 BayHSchG.

§ 9

Anmeldung und Zulassung zur Masterprüfung

- (1) ¹Die Anmeldung zur ersten Prüfung gilt gleichzeitig als Antrag auf Zulassung zur Masterprüfung. ²Sie ist schriftlich oder in elektronischer Form bei dem oder der Vorsitzenden der Prüfungskommission vorzunehmen.
- (2) Voraussetzungen für die Zulassung sind:
1. die Immatrikulation im Masterstudiengang „Governance and Public Policy - Staatswissenschaften“ an der Universität Passau;
 2. der Bewerber oder die Bewerberin darf diese oder eine gleichartige Prüfung an der Universität Passau oder einer anderen Hochschule nicht bereits endgültig nicht bestanden haben oder unter Verlust des Prüfungsanspruchs im gleichen oder in einem gleichartigen Studiengang exmatrikuliert worden sein.
- (3) Dem Antrag auf Zulassung sind gegebenenfalls Nachweise beizufügen, sofern das Vorhandensein der Zulassungsvoraussetzungen der Universität nicht bekannt ist.
- (4) ¹Die Entscheidung über die Zulassung trifft der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission. ²Die Zulassung wird versagt, wenn der Kandidat oder die

Kandidatin nicht alle der in Abs. 2 aufgezählten Zulassungsvoraussetzungen erfüllt.

§ 10

Studienleistungen, Prüfungen und Prüfungsfristen

- (1) Die Studien- und Prüfungsleistungen in den einzelnen Modulen werden studienbegleitend während des Semesters, in dem die jeweilige Lehrveranstaltung besucht wird, erbracht.
- (2) ¹Der Erwerb der ECTS-Credits in den einzelnen Modulen erfolgt durch die erfolgreiche Erbringung sämtlicher für das Modul vorgesehenen Studien- oder Prüfungsleistungen, für die gleichzeitig Noten nach § 19 vergeben werden. ²Ausnahmen von Satz 1 ergeben sich aus den Regelungen zu den einzelnen Modulen im II. Abschnitt.
- (3) ¹Als Prüfungsleistungen können schriftliche und/oder mündliche Leistungen festgelegt werden. ²Schriftliche Leistungen sind neben Klausuren Projektberichte, Seminar- und Hausarbeiten, Protokolle und Arbeitsberichte. ³Mündliche Leistungen sind neben mündlichen Prüfungen Referate, Präsentationen oder Fachbeiträge. ⁴Bei einer in Form von Gruppenarbeit erbrachten Leistung muss der Beitrag des oder der einzelnen Studierenden deutlich erkennbar und bewertbar sein. ⁵Mündliche Prüfungen dauern mindestens 15 und höchstens 60 Minuten je Kandidat oder Kandidatin. ⁶Sie können als Einzel- oder Gruppenprüfung durchgeführt werden. ⁷Schriftliche Prüfungen dauern mindestens 45 und höchstens 180 Minuten. ⁸Bei Seminar- und Hausarbeiten beträgt die Bearbeitungszeit höchstens vier Wochen, § 18 Abs. 6 Sätze 2 und 5 bis 7 und Abs. 7 Satz 2 gelten entsprechend. ⁹Art und Dauer der einzelnen Prüfungsleistungen ergeben sich aus dem von der Prüfungskommission zu verabschiedenden Modulkatalog, wobei die Beschreibung der Module mindestens auch Angaben zu Inhalten und Qualifikationszielen der Module und dem mit dem Modul verbundenen Arbeitsaufwand der Studierenden enthalten soll. ¹⁰Bei Änderungen im Modulkatalog ist der Vertrauensschutz der Studierenden zu gewährleisten. ¹¹Eine mehrfache Berücksichtigung identischer Studien- oder Prüfungsleistungen innerhalb des Masterstudiengangs ist nicht zulässig. ¹²Auf Antrag des oder der Studierenden und mit Zustimmung der Prüfer oder Prüferinnen können bei deutschsprachigen Lehrveranstaltungen Prüfungen auch in englischer Sprache abgelegt werden.
- (4) ¹Der oder die Studierende hat bis zum Ende des zweiten Semesters mindestens 15 ECTS-Credits erfolgreich zu erbringen (Grundlagen- und Orientierungsprüfung gemäß Art. 61 Abs. 3 Satz 2 Nr. 5 BayHSchG). ²Andernfalls ist er oder sie unter Verlust des Prüfungsanspruchs zu exmatrikulieren. ³Ist die Versäumnis der Frist nach Satz 1 von dem oder der Studierenden nicht zu vertreten, gewährt der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission eine angemessene Nachfrist.
- (5) ¹Sämtliche für das Bestehen der Prüfung nach § 20 Abs. 1 notwendigen Prüfungsleistungen sollen bis zum Ende des vierten Semesters erworben werden. ²Hat ein Studierender oder eine Studierende aus Gründen, die er oder sie zu vertreten hat, sämtliche für das Bestehen der Prüfung nach § 20 Abs. 1 notwendigen Prüfungsleistungen nicht bis spätestens zum Ende des sechsten Semesters erworben, gelten die bis dahin noch nicht erbrachten Prüfungsleistungen als erst-

mals nicht bestanden. ³Sind die Gründe für die Nichteinhaltung der Frist nach Satz 2 von dem oder der Studierenden nicht zu vertreten, so gewährt der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission auf schriftlichen Antrag eine Nachfrist. ⁴Der Antrag muss unverzüglich nach Eintreten dieser Gründe gestellt werden.

- (6) Nach § 12 angerechnete Studienzeiten sind auf die Fristen anzurechnen.

§ 11

Punktekontensystem

- (1) ¹Jeder Modulleistung werden die im II. Abschnitt jeweils aufgeführten ECTS-Credits zugeordnet. ²Diese sind ein Maß für den Arbeitsaufwand, der für die Studierenden mit der Erbringung dieser Modulleistung verbunden ist. ³Die ECTS-Credits werden dem Leistungspunktekonto des Kandidaten oder der Kandidatin gutgeschrieben, wenn das entsprechende Modul mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet worden ist.
- (2) ¹Zu Beginn des Studiums wird für jeden Kandidaten oder jede Kandidatin von der Prüfungskommission ein Leistungspunktekonto eingerichtet. ²Ein elektronisches Leistungspunktekonto ist zulässig.
- (3) Auf Anfrage erhält der oder die Studierende Auskunft über den Stand seiner oder ihrer ECTS-Credits, sofern er oder sie sich nicht selbst mittels elektronischer Abfrage über den Stand seines oder ihres Leistungspunktekontos informieren kann.
- (4) Ein Prüfer oder eine Prüferin darf in das Konto eines oder einer Studierenden nur mit dessen oder deren Zustimmung Einblick nehmen.

§ 12

Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) ¹Der Nachweis von in dieser Ordnung vorgesehenen Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen wird in der Regel auch durch entsprechende Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland, durch die erfolgreiche Teilnahme an einer entsprechenden Fernstudieneinheit oder durch die Teilnahme an Lehrangeboten der Virtuellen Hochschule Bayern erbracht, es sei denn, dass diese nicht gleichwertig sind. ²Satz 1 findet entsprechend Anwendung auf Studienzeiten und Studien- sowie Prüfungsleistungen, die in einem anderen als dem in dieser Studien- und Prüfungsordnung geregelten Studiengang an der Universität Passau erbracht wurden.
- (2) ¹Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer ausländischen Hochschule erbracht wurden, werden in der Regel anerkannt, außer sie sind nicht gleichwertig. ²Für die Feststellung der Gleichwertigkeit von Studienzeiten und Studien- und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. ³Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission im Einvernehmen mit dem zuständigen Fachvertreter oder der zuständigen Fachvertre-

terin. ⁴Bei Zweifel an der Gleichwertigkeit kann die Zentralstelle für das ausländische Bildungswesen gehört werden.

- (3) Als Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden Ausbildungszeiten, Ausbildungsleistungen und Prüfungsleistungen von Bewerbern und Bewerberinnen, die eine Ausbildung an Fachakademien für Fremdsprachenberufe mit mindestens der Note „gut“ bestanden haben und die Hochschulzugangsbeurteilung besitzen, angerechnet, soweit fachliche Gleichwertigkeit vorliegt.
- (4) Die Anerkennung einzelner Studien- und Prüfungsleistungen nach den vorstehenden Absätzen kann nur in Höhe von maximal 30 ECTS-Credits erfolgen. ²Die Anerkennung der Masterarbeit ist ausgeschlossen.
- (5) ¹Ein Antrag auf Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen ist spätestens bei der Meldung nach § 9 Abs. 1 schriftlich unter Beifügung der entsprechenden Unterlagen an das Zentrale Prüfungssekretariat zu richten. ²Die Entscheidung trifft der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission im Einvernehmen mit den zuständigen Fachvertretern oder Fachvertreterinnen.
- (6) ¹Werden Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit erforderlich nach Umrechnung in das Notensystem der Universität Passau entsprechend Anlage II – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. ²Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

§ 13

Schutzbestimmungen und Fristberechnung

¹Die Schutzbestimmungen der §§ 3, 4, 6 und 8 MuSchG finden auf das Studium entsprechend Anwendung. ²Die darin enthaltenen Schutzfristen sind bei der Berechnung sämtlicher Fristen nach dieser Studien- und Prüfungsordnung zu berücksichtigen. ³Das Gleiche gilt für die Fristen des Gesetzes zum Erziehungsgeld und zur Elternzeit (Bundeserziehungsgeldgesetz – BERzGG) beziehungsweise des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG) in der jeweils geltenden Fassung im Hinblick auf die Regelungen zur Elternzeit.

§ 14

Durchführung der Prüfungen

- (1) ¹Prüfungsgegenstand der einzelnen studienbegleitenden Teilprüfungen ist jeweils der Inhalt der zugehörigen Lehrveranstaltungen. ²Die zulässigen Hilfsmittel werden von den jeweiligen Prüfern und Prüferinnen festgelegt und bekannt gegeben.
- (2) ¹Schriftliche Prüfungsleistungen sind von mindestens einem Prüfer oder einer Prüferin zu bewerten; Prüfungsleistungen, die als nicht bestanden bewertet werden sollen, sind von zwei Prüfern oder Prüferinnen zu bewerten. ²Mündliche Prüfungen sind mindestens von einem Prüfer oder einer Prüferin in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers oder einer sachkundigen Beisitzerin abzunehmen.
- (3) ¹Für die jeweilige Prüfungsleistung wird von dem Prüfer oder der Prüferin eine Note nach § 19 Abs. 1 festgelegt. ²Der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission

mission teilt den Kandidaten oder Kandidatinnen das Prüfungsergebnis im Anschluss an die Notenfestsetzung mit, sofern es sich nicht um eine Leistung handelt, über deren Bewertung sich der Kandidat oder die Kandidatin durch die elektronische Abfrage seines oder ihres Leistungspunktekontos selbst informieren kann.

- (4) ¹Lautet die Note mindestens „ausreichend“ (4,0), ist die entsprechende Prüfungsleistung erfolgreich erbracht, und der Kandidat oder die Kandidatin erhält die dafür nach §§ 27 ff. vorgesehenen ECTS-Credits nach Bestehen des Moduls auf seinem oder ihrem Leistungspunktekonto gutgeschrieben. ²Ein Modul ist bestanden, wenn alle zum Modul gehörigen Prüfungsleistungen mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet worden sind.
- (5) ¹Die Bewertung schriftlicher Prüfungsleistungen ist schriftlich zu begründen. ²Mündliche Prüfungen sind in ihrem wesentlichen Verlauf zu dokumentieren und ihre Bewertung zu begründen.

§ 15

Wiederholung der Prüfung

- (1) ¹Jede mit „nicht ausreichend“ bewertete Prüfungsleistung kann einmal wiederholt werden. ²Die erste Wiederholung muss innerhalb von sechs Monaten nach Mitteilung des Prüfungsergebnisses abgelegt werden, sofern nicht dem Kandidaten oder der Kandidatin wegen besonderer, von ihm oder ihr nicht zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt wird. ³Wird die entsprechende Lehrveranstaltung lediglich im Jahresrhythmus angeboten, verlängert sich die Frist auf zwölf Monate, wenn nicht vorher eine Wiederholungsprüfung angeboten und dem Kandidaten oder der Kandidatin nicht wegen besonderer, von ihm oder ihr nicht zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt wird. ⁴Die Frist zur Ablegung der Wiederholungsprüfung wird durch Beurlaubung oder Exmatrikulation nicht unterbrochen. ⁵Überschreitet der Kandidat oder die Kandidatin aus Gründen, die er oder sie zu vertreten hat, die Meldefrist zur Wiederholung der Prüfung oder legt er oder sie die Wiederholungsprüfung, zu der er oder sie sich gemeldet hat, nicht ab, gilt die Prüfungsleistung als endgültig nicht bestanden.
- (2) ¹Eine zweite Wiederholung ist für zwei Prüfungsleistungen zulässig. ²Die zweite Wiederholung hat grundsätzlich innerhalb von sechs Monaten nach Mitteilung des Prüfungsergebnisses der Wiederholungsprüfung zu erfolgen. ³Im Übrigen gelten Abs. 1 Sätze 3 bis 5 entsprechend.
- (3) Bestandene Prüfungsleistungen können mit Ausnahme von Prüfungsleistungen des Kompetenzmoduls Fremdsprache bis spätestens zwei Semester nach der Erteilung des Masterzeugnisses zur Notenverbesserung einmal wiederholt werden, wobei das jeweils bessere Ergebnis zählt.

§ 16

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Prüfungsmängel

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der oder die Studierende zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er oder sie nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.
- (2) ¹Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem oder der Vorsitzenden der Prüfungskommission unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Bei Krankheit des Kandidaten oder der Kandidatin ist ein ärztliches Attest vorzulegen, das grundsätzlich auf einer Untersuchung beruhen muss, die vor dem Tag oder am Tag der geltend gemachten Prüfungsunfähigkeit erfolgt ist. ³Der notwendige Inhalt eines solchen Attestes wird von dem oder der Vorsitzenden der Prüfungskommission durch Aushang bekannt gegeben. ⁴In begründeten Zweifelsfällen kann der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission zusätzlich ein amtsärztliches Attest verlangen. ⁵Erkennt er oder sie die Gründe an, sind die ausstehenden Prüfungsleistungen zum nächstmöglichen Termin zu erbringen. ⁶Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) ¹Versucht der Kandidat oder die Kandidatin, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. ²Ein Kandidat oder eine Kandidatin, der oder die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder der jeweiligen Prüferin oder den Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (4) Die Entscheidung, ob der Kandidat oder die Kandidatin von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen wird, trifft der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission.
- (5) ¹Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben, ist auf Antrag eines Kandidaten oder einer Kandidatin oder von Amts wegen anzuordnen, dass von einem oder einer bestimmten oder von allen Kandidaten oder Kandidatinnen die Prüfung oder einzelne Teile derselben wiederholt werden. ²Die Entscheidung über die Mängelrüge und ihre Konsequenzen fällt die Prüfungskommission.
- (6) Mängel des Prüfungsverfahrens oder eine vor oder während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit müssen unverzüglich bei dem oder der Vorsitzenden der Prüfungskommission oder bei dem Prüfer oder der Prüferin geltend gemacht werden.
- (7) Sechs Monate nach Abschluss der Prüfung dürfen von Amts wegen Anordnungen nach Abs. 5 nicht mehr getroffen werden.

§ 17

Besondere Regelungen für Studierende mit Behinderung

- (1) ¹Auf die besondere Lage von Studierenden mit Behinderung ist zur Wahrung der Chancengleichheit in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen.

²Insbesondere ist Studierenden mit Behinderung, wenn die Art der Behinderung es rechtfertigt, eine Verlängerung der Bearbeitungszeit für schriftliche Prüfungsteile um bis zu einem Viertel zu gewähren. ³Macht der oder die Studierende durch ärztliches Attest glaubhaft, dass er oder sie wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die schriftliche Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in anderer Form zu erbringen.

- (2) ¹Prüfungsvergünstigungen gemäß Abs. 1 werden nur auf schriftlichen Antrag gewährt. ²Dem Antrag sind gegebenenfalls geeignete Nachweise beizufügen. ³Über den Antrag entscheidet der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission.

§ 18

Masterarbeit

- (1) In der Masterarbeit soll der Kandidat oder die Kandidatin zeigen, dass er oder sie zu wissenschaftlichem Arbeiten in der Lage ist und wissenschaftliche Methoden selbständig auf eine begrenzte Themenstellung anwenden kann.
- (2) Zur Masterarbeit wird zugelassen, wer die allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 9 Abs. 2 erfüllt und mindestens 60 ECTS-Credits im Masterstudengang erworben hat.
- (3) ¹Der Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit ist schriftlich bei dem oder der Vorsitzenden der Prüfungskommission einzureichen. ²Im Übrigen gelten für das Zulassungsverfahren § 9 Abs. 3 und 4 entsprechend.
- (4) Die Masterarbeit ist in einem der Module „Staatstheorie“ oder „Public Affairs“ oder „Comparative Politics and Global Governance“ oder „European Integration“ oder „Institutions and Political Change“ oder „Public Policy“ oder „Governance“ anzufertigen.
- (5) ¹Die Zulassung zur Masterarbeit und der oder die mit der Themenstellung und Betreuung beauftragte Prüfer oder Prüferin werden dem Kandidaten oder der Kandidatin von dem oder der Vorsitzenden der Prüfungskommission schriftlich mitgeteilt. ²Das Thema der Masterarbeit wird von dem Prüfer oder der Prüferin festgelegt. ³Das Thema ist sodann schriftlich an den Prüfungskandidaten oder die Prüfungskandidatin auszugeben. ⁴Der Ausgabetag und die genaue Themenstellung sind aktenkundig zu machen.
- (6) ¹Die Zeit von der Themenstellung bis zur Ablieferung der Masterarbeit darf sechs Monate nicht überschreiten. ²Das Thema der Arbeit muss so beschaffen sein, dass es innerhalb dieser Frist bearbeitet werden kann. ³Das Thema der Masterarbeit kann nur einmal, und nur aus schwerwiegenden Gründen mit Einwilligung des oder der Vorsitzenden der Prüfungskommission innerhalb eines Monats nach der Zuteilung zurückgegeben werden. ⁴In diesem Fall erhält der Kandidat oder die Kandidatin unverzüglich ein neues Thema. ⁵In begründeten Ausnahmefällen kann der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission auf Antrag des Kandidaten oder der Kandidatin nach Anhörung des Betreuers oder der Betreuerin die Abgabefrist um höchstens vier Wochen verlängern. ⁶Weist der Kandidat oder die

Kandidatin durch ärztliches Attest nach, dass er oder sie durch Krankheit an der Bearbeitung verhindert ist, ruht die Bearbeitungsfrist. ⁷Wird die Arbeit nicht fristgerecht abgegeben, so wird sie mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

- (7) ¹Die Masterarbeit ist in deutscher oder englischer Sprache abzufassen. ²Sie enthält am Ende eine Erklärung des Verfassers oder der Verfasserin, dass er oder sie die Arbeit selbst verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (8) ¹Die Masterarbeit soll in der Regel etwa 80 Seiten nicht überschreiten. ²Die Arbeit ist in drei gebundenen Exemplaren und in elektronischer Form, deren Datenformat und Datenträger von der Prüfungskommission festgelegt wird, fristgemäß bei dem oder der Vorsitzenden der Prüfungskommission einzureichen. ³Der Abgabetermin ist aktenkundig zu machen.
- (9) ¹Der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission reicht die Arbeit an den Prüfer oder die Prüferin weiter. ²Wird die Arbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet, bestimmt der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission einen weiteren Gutachter oder eine weitere Gutachterin aus dem Kreis der Prüfer und Prüferinnen nach § 7 Abs. 2. ³Das beziehungsweise die Gutachten sollen spätestens zwei Monate nach Einreichung der Arbeit vorliegen. ⁴Jeder Gutachter oder jede Gutachterin setzt eine der in § 19 Abs. 1 aufgeführten Noten fest. ⁵Bei unterschiedlicher Beurteilung werden die Noten gemittelt. ⁶Bei der Ermittlung wird gemäß § 19 Abs. 2 eine Stelle nach dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (10) Für eine bestandene Masterarbeit werden 30 ECTS-Credits vergeben.
- (11) ¹Eine Bewertung der Masterarbeit mit „nicht ausreichend“ teilt der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission dem Kandidaten oder der Kandidatin schriftlich mit. ²Die Masterarbeit kann einmal mit neuem Thema wiederholt werden. ³Sie muss spätestens innerhalb von drei Monaten nach dem Bescheid über das Ergebnis erneut angemeldet werden. ⁴Die Rückgabe des Themas ist bei der Wiederholung der Masterarbeit nicht möglich. ⁵Wird die Masterarbeit auch in der Wiederholung nicht bestanden, so ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden.

§ 19

Bewertung der Prüfungsleistungen

- (1) Die Bewertungen für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern oder Prüferinnen mit folgenden Noten und Prädikaten festgesetzt:

1,0; 1,3	= sehr gut	eine hervorragende Leistung;
1,7; 2,0; 2,3	= gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
2,7; 3,0; 3,3	= befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
3,7; 4,0	= ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
4,3; 4,7; 5,0	= nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher

Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

- (2) ¹Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, wird jede Prüfungsleistung gesondert benotet. ²Die Note des Moduls errechnet sich aus dem nach der jeweiligen Zahl der ECTS-Credits gewichteten Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. ³ Abweichend von Satz 2 errechnen sich die Noten der Module im Bereich „Fremdsprache“ nach § 36 aus dem gleichgewichteten Durchschnitt der Teilleistungen. ⁴Bei der Ermittlung wird eine Stelle nach dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. ⁵Das einzelne Modul ist bestanden, wenn alle zum Modul gehörigen Prüfungsleistungen mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden. ⁶Die Note lautet:

bei einem Durchschnitt bis	1,5	= sehr gut;
bei einem Durchschnitt über	1,5 bis 2,5	= gut;
bei einem Durchschnitt über	2,5 bis 3,5	= befriedigend;
bei einem Durchschnitt über	3,5 bis 4,0	= ausreichend;
bei einem Durchschnitt über	4,0	= nicht ausreichend.

- (3) ¹Aus den Noten aller Module und der Note der Masterarbeit wird eine Gesamtnote ermittelt, die sich aus dem nach den ECTS-Credits gewichteten Durchschnitt der Modulnoten berechnet. ²Bei der Ermittlung wird eine Stelle nach dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. ³Die Gesamtnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis	1,5	= sehr gut;
bei einem Durchschnitt über	1,5 bis 2,5	= gut;
bei einem Durchschnitt über	2,5 bis 3,5	= befriedigend;
bei einem Durchschnitt über	3,5 bis 4,0	= ausreichend;
bei einem Durchschnitt über	4,0	= nicht ausreichend.

§ 20

Bestehen der Prüfung und Prüfungsgesamtnote

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn jedes Prüfungsmodul und die Masterarbeit mit mindestens 4,0 benotet wurden.
- (2) Die Prüfungsgesamtnote errechnet sich nach § 19 Abs. 3.

§ 21

Endgültiges Nichtbestehen der Masterprüfung

Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn

1. mindestens ein Modul endgültig nicht bestanden worden ist und/oder
2. die Masterarbeit endgültig nicht bestanden worden ist.

§ 22 Ungültigkeit der Prüfung

- (1) Täuscht der Kandidat oder die Kandidatin bei einer Prüfung und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann die Prüfungskommission nachträglich die betroffenen Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat oder die Kandidatin hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. ²Erwirkt der Kandidat oder die Kandidatin die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht, entscheidet die Prüfungskommission unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (3) Dem Kandidaten oder der Kandidatin ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) ¹Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. ²Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 23 Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Dem Kandidaten oder der Kandidatin wird nach Bekanntgabe der Bewertung der Prüfungsleistung auf Antrag Einsicht in seine oder ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) ¹Art. 29 BayVwVfG gilt entsprechend. ²Der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 24 Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement

- (1) ¹Über das Bestehen der gewählten Prüfungsmodule und der Masterarbeit ist auf Antrag und gegen Vorlage der Nachweise über die erfolgreiche Ablegung sämtlicher zum Bestehen der Masterprüfung nach § 20 Abs. 1 erforderlicher Prüfungsmodule und der Masterarbeit sowie den Erwerb von mindestens 120 ECTS-Credits ein Zeugnis auszustellen, das die in den einzelnen Modulen erzielten Noten sowie die Note der Masterarbeit enthält. ²Das Zeugnis ist von dem oder der Vorsitzenden der Prüfungskommission zu unterzeichnen. ³Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.
- (2) Bei endgültigem Nichtbestehen der Prüfung wird dem oder der Studierenden auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatriku-

lationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen sowie deren Noten enthält und die erkennen lässt, dass die Masterprüfung nicht bestanden ist.

- (3) ¹Neben dem Zeugnis wird eine Urkunde ausgehändigt, die die Gesamtnote der Masterprüfung und das Thema der Masterarbeit enthält und die Verleihung des akademischen Grades „Master of Arts“ (M.A.) gemäß § 2 beurkundet. ²Die Urkunde wird vom Dekan oder der Dekanin der Philosophischen Fakultät und von dem oder der Vorsitzenden der Prüfungskommission unterzeichnet und mit dem Universitätssiegel versehen. ³Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend. ⁴Mit der Aushändigung der Urkunde erhält der Kandidat oder die Kandidatin die Befugnis, den akademischen Grad zu führen.
- (4) ¹Zusätzlich erhält der oder die Studierende ein englischsprachiges Diploma Supplement mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. ²In dieses werden alle absolvierten Module mit ihren Prüfungsleistungen einschließlich der dafür vergebenen ECTS-Credits und Prüfungsnoten aufgenommen. ³Das Diploma Supplement wird von dem oder der Vorsitzenden der Prüfungskommission unterzeichnet.

§ 25

Zusatzqualifikationen

¹Auf Antrag kann die Prüfungskommission dem Kandidaten oder der Kandidatin gestatten, neben den vorgeschriebenen zusätzliche Prüfungsleistungen in weiteren Modulen zu erbringen. ²Über die erreichten Noten wird ein gesondertes Zeugnis ausgestellt. ³Die Noten werden bei der Festsetzung der Gesamtnote der Masterprüfung nicht mit einbezogen.

II. Abschnitt: Besondere Bestimmungen zu den einzelnen Modulgruppen und Modulen

§ 26

Begriffsbestimmungen

In den besonderen Bestimmungen des II. Abschnitts und im ergänzenden Modulkatalog werden folgende Abkürzungen verwendet:

ECTS	=	European Credit Transfer System (Leistungspunktsystem)
MC	=	Master Class
OS	=	Oberseminar
SWS	=	Semesterwochenstunde
WÜ	=	Wissenschaftliche Übung.

§ 27

Modulgruppe A: Kernmodule

¹Die Modulgruppe besteht aus zwei Modulen. ²Beide Module sind Prüfungsmodule:

- „Staatstheorie“ (§ 28)
- „Governance“ (§ 29).

§ 28
Kernmodul „Staatstheorie“

(1) Die folgende Lehrveranstaltung ist zu absolvieren:

	SWS	ECTS-Credits
MC/OS Staatstheorie	2	12
Gesamt: 1 Modul	2	12

(2) Die jeweiligen zu erbringenden Prüfungsleistungen und die diesbezüglichen Prüfungsanforderungen ergeben sich aus dem Modulkatalog.

§ 29
Kernmodul „Governance“

(1) Die folgende Lehrveranstaltung ist zu absolvieren:

	SWS	ECTS-Credits
MC/OS Governance	2	12
Gesamt: 1 Modul	2	12

(2) Die jeweiligen zu erbringenden Prüfungsleistungen und die diesbezüglichen Prüfungsanforderungen ergeben sich aus dem Modulkatalog.

§ 30
Modulgruppe B: Fächerübergreifende Schwerpunktmodule

(1) Die Modulgruppe besteht aus den folgenden Modulen:

- „Comparative Politics/Global Governance“ (§ 31)
- „European Integration“ (§ 32)
- „Institutions and Political Change“ (§ 33)
- „Public Policy“ (§ 34).

(2) Drei dieser vier Module sind als Prüfungsmodule mit insgesamt drei MC/OS zu wählen.

§ 31

Fächerübergreifendes Schwerpunktmodul „Comparative Politics/Global Governance“

(1) Eine der folgenden Lehrveranstaltungen ist zu absolvieren:

	SWS	ECTS-Credits
MC/OS zur vergleichenden Regierungslehre	2	12
MC/OS zu Global Governance	2	12
MC/OS zu auswärtigen Beziehungen und staatenübergreifenden Organisationen im transatlantischen Kontext	2	12
Gesamt: 1 Modul	2	12

(2) Die jeweiligen zu erbringenden Prüfungsleistungen und die diesbezüglichen Prüfungsanforderungen ergeben sich aus dem Modulkatalog.

§ 32

Fächerübergreifendes Schwerpunktmodul „European Integration“

(1) Eine der folgenden Lehrveranstaltungen ist zu absolvieren:

	SWS	ECTS-Credits
MC/OS zur europäischen Politik	2	12
MC/OS zu auswärtigen Beziehungen und staatenübergreifenden Organisationen in Europa	2	12
MC/OS zu Gesellschaft und Politik in Europa	2	12
Gesamt: 1 Modul	2	12

(2) Die jeweiligen zu erbringenden Prüfungsleistungen und die diesbezüglichen Prüfungsanforderungen ergeben sich aus dem Modulkatalog.

§ 33

Fächerübergreifendes Schwerpunktmodul „Institutions and Political Change“

(1) Eine der folgenden Lehrveranstaltungen ist zu absolvieren:

	SWS	ECTS-Credits
MC/OS zur historischen Institutionenkunde	2	12
MC/OS zur Soziologie politischer Prozesse und Institutionen	2	12
MC/OS zu Staat, Herrschaft und Gesellschaft im histo-		

rischen Wandel	2	12
----------------	---	----

Gesamt: 1 Modul	2	12
------------------------	----------	-----------

(2) Die jeweiligen zu erbringenden Prüfungsleistungen und die diesbezüglichen Prüfungsanforderungen ergeben sich aus dem Modulkatalog.

§ 34

Fächerübergreifendes Schwerpunktmodul „Public Policy“

(1) Eine der folgenden Lehrveranstaltungen ist zu absolvieren:

	SWS	ECTS-Credits
MC/OS zu ausgewählten Politikfeldern in historischer Perspektive	2	12
MC/OS zu ausgewählten Politikfeldern in sozialwissenschaftlicher Perspektive	2	12
MC/OS zu administrativem Handeln im Wandel	2	12

Gesamt: 1 Modul	2	12
------------------------	----------	-----------

(2) Die jeweiligen zu erbringenden Prüfungsleistungen und die diesbezüglichen Prüfungsanforderungen ergeben sich aus dem Modulkatalog.

§ 35

Modulgruppe C: Kompetenzmodule

Die Modulgruppe C setzt sich zusammen aus

- dem Modul „Fremdsprache“ (§ 36)
- dem Modul „Wissenschaftliche Methodenlehre und *Paper Writing*“ (§ 37)
- dem Modul „Präsentation“ (§ 38).

§ 36

Fremdsprache

(1) ¹Eine der folgenden Sprachen ist zu wählen:

Chinesisch
 Englisch
 Französisch
 Indonesisch
 Italienisch
 Polnisch
 Portugiesisch
 Russisch

Spanisch
Thai
Tschechisch
Vietnamesisch.

²Es sind mindestens 12 ECTS-Credits zu erwerben. ³Für die gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 nachzuweisende Fremdsprache werden keine ECTS-Credits anerkannt.

⁴Der oder die Studierende wählt die Sprachkurse gemäß seiner oder ihrer durch Zertifikat festgestellten Vorkenntnisse. ⁵Prüfungsmodul ist das Modul mit der jeweils höchsten erreichten Stufe.

- (2) ¹Im Englischen kann zwischen der Fachsprache Rechtswissenschaft und Wirtschaftswissenschaft gewählt werden. ²In den anderen Sprachen muss gegebenenfalls ab der Aufbaustufe zwischen den Fachsprachen Rechtswissenschaft, Kulturwissenschaft und Wirtschaftswissenschaft gewählt werden.

(3) Wirtschaftsenglisch

		SWS	ECTS-Credits
Modul 1	FFA Aufbaustufe 1	2	3
	FFA Hauptstufe 1.1	2	3
	FFA Hauptstufe 1.2	2	3
Modul 2	FFA Hauptstufe 2.1	2	3
	FFA Hauptstufe 2.2	2	3

(4) Andere Sprachen

		SWS	ECTS-Credits
Modul 1	Grundstufe 1.1	4	6
	Grundstufe 1.2	4	6
Modul 2	Grundstufe 2.1	4	6
	Grundstufe 2.2	4	6
Modul 3	FFA Aufbaustufe 1	4	6
	FFA Aufbaustufe 2	4	6
Modul 4	FFA Hauptstufe 1.1	2	3

	FFA Hauptstufe 1.2	2	3
Modul 5	FFA Hauptstufe 2.1	2	3
	FFA Hauptstufe 2.2	2	3

§ 37

Wissenschaftliche Methodenlehre und *Paper Writing*

- (1) Von allen Studierenden sind vertiefte Kenntnisse zur wissenschaftlichen Methodenlehre und *Paper Writing* zu erwerben.
- (2) Die jeweiligen zu erbringenden Prüfungsleistungen und die diesbezüglichen Prüfungsanforderungen ergeben sich aus dem Modulkatalog.
- (3) Für die erfolgreiche Absolvierung der WÜ zur wissenschaftlichen Methodenlehre und *Paper Writing* werden 10 ECTS-Credits zuerkannt.

§ 38

Präsentation

- (1) Die Fähigkeit zur wissenschaftlichen Präsentation komplexer Inhalte wird im Rahmen eines Kolloquiums nachgewiesen, in dem der oder die Studierende ein zugewiesenes oder selbst gewähltes Thema angemessen darlegen und zur Diskussion mit dem Plenum stellen muss.
- (2) Die jeweiligen zu erbringenden Prüfungsleistungen und die diesbezüglichen Prüfungsanforderungen ergeben sich aus dem Modulkatalog.
- (3) Für die erfolgreiche Absolvierung des Kolloquiums werden 8 ECTS-Credits zuerkannt.

§ 39

Zeitpunkt des Inkrafttretens

Die Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Anlage I:
Verfahren zur Feststellung der studiengangspezifischen Eignung (Eignungs-
verfahren) für den Masterstudiengang „Governance and Public Policy –
Staatswissenschaften“
an der Universität Passau

1. Zweck der Feststellung

Die Qualifikation für den Masterstudiengang „Governance and Public Policy – Staatswissenschaften“ setzt neben den Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 den Nachweis der studiengangspezifischen Eignung gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 nach Maßgabe der folgenden Regelungen voraus.

2. Verfahren zur Feststellung der Eignung

2.1 Das Verfahren zur Feststellung der Eignung wird halbjährlich durchgeführt.

2.2 Die Anträge auf Zulassung zum Eignungsverfahren sind für das jeweilige folgende Sommersemester bis zum 15. Januar und für das jeweilige folgende Wintersemester bis zum 15. Juli schriftlich an die Studentenzkanzlei zu stellen (Ausschlussfristen).

2.3 Dem Antrag sind beizufügen:

- 2.3.1 ein Nachweis über einen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1; Bewerber und Bewerberinnen, die bis zu den Bewerbungsfristen keinen Hochschulabschluss vorweisen können, fügen dem Antrag ihr *Transcript of Records* bei, das Aufschluss über die bisherigen Studienleistungen gibt.
- 2.3.2 der Nachweis über adäquate Kenntnisse der englischen Sprache, von Bewerbern und Bewerberinnen, deren Muttersprache nicht Englisch ist; dieser erfolgt mit dem Nachweis der Teilnahme an einem Sprachtest auf dem Niveau von UniCERT® III oder Stufe C1 des Europäischen Referenzrahmens.
- 2.3.3 bei ausländischen Bewerbern oder Bewerberinnen, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, der Nachweis adäquater Kenntnisse der deutschen Sprache auf dem Niveau TDN 3 von TestDaF.
- 2.3.4 eine schriftliche Begründung von max. einer DIN-A4-Seite für die Wahl des Studiengangs „Governance and Public Policy - Staatswissenschaften“ an der Universität Passau, in der der Bewerber oder die Bewerberin darlegt, aufgrund welcher spezifischer Begabungen und Interessen er oder sie sich für besonders geeignet hält;
- 2.3.5 ein Empfehlungsschreiben von einem Hochschullehrer oder einer Hochschullehrerin, bei dem oder der der Bewerber oder die Bewerberin mindestens eine Prüfungsleistung erbracht hat;
- 2.3.6 ein tabellarischer Lebenslauf.

3. Kommission zur Feststellung der studiengangspezifischen Eignung

Die Feststellung der Eignung wird von einer Kommission durchgeführt, welcher der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission gemäß § 6 sowie der Stellvertreter oder die Stellvertreterin angehören.

4. Zulassung zum Eignungsverfahren

4.1. Die Zulassung zum Eignungsverfahren setzt voraus, dass die in Nr. 2.3 genannten Unterlagen fristgerecht und vollständig vorliegen.

- 4.2. Bewerber oder Bewerberinnen, die die erforderlichen Voraussetzungen erfüllen, werden zu einem schriftlichen Eignungstest gemäß Nr. 5.1 eingeladen.
- 4.3. Bewerber oder Bewerberinnen, die nicht zugelassen werden, erhalten einen mit Gründen und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid.

5. Durchführung des Eignungsverfahrens

- 5.1 ¹Das Eignungsverfahren besteht aus der Teilnahme an einem unter prüfungsadäquaten Bedingungen durchgeführten schriftlichen Leistungstest, in dem Aufgaben und Fragen zu gesellschaftspolitischen Themen, die eine oder mehrere der am Studiengang beteiligten Fachdisziplinen tangieren, gestellt werden. ²Die Bearbeitungszeit beträgt mindestens 60 und höchstens 90 Minuten. ³Der Termin und die Dauer sowie nähere Einzelheiten werden mindestens zwei Wochen vor Beginn des Leistungstests bekannt gegeben.
- 5.2 ¹Der Leistungstest wird von einem Prüfer oder einer Prüferin aus dem Kreis der prüfungsberechtigten Mitglieder der Universität Passau beurteilt. ²Der Prüfer oder die Prüferin wird von der Kommission bestellt. ³Die Urteile des Prüfers oder der Prüferin lauten „bestanden“ oder „nicht bestanden“.

6. Feststellung und Bekanntgabe des Ergebnisses

- 6.1. Der Leistungstest ist bestanden, wenn das Urteil des Prüfers oder der Prüferin „bestanden“ lautet.
- 6.2. ¹Das Ergebnis des Eignungsverfahrens wird dem Bewerber oder der Bewerberin schriftlich mitgeteilt. ²Ein ablehnender Bescheid ist mit Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

7. Wiederholung

¹Bewerber oder Bewerberinnen, die den Nachweis der Eignung für den Masterstudiengang „Governance and Public Policy – Staatswissenschaften“ nicht erbracht haben, können sich zum nächstmöglichen Termin einmal erneut zum Feststellungsverfahren anmelden. ²In begründeten Ausnahmefällen kann die Kommission eine Anmeldung zu einem späteren Termin gestatten. ³Eine weitere Wiederholung ist nicht möglich.

Anlage II: Umrechnung von Noten

Noten aus anderen Notensystemen werden nach folgendem Algorithmus in das Notensystem der Universität Passau (siehe § 19) umgerechnet.

Zunächst wird der Wert X arithmetisch genau nach der Formel

$$X = 1 + 3 (N_{\max} - N_d) / (N_{\max} - N_{\min})$$

berechnet, wobei

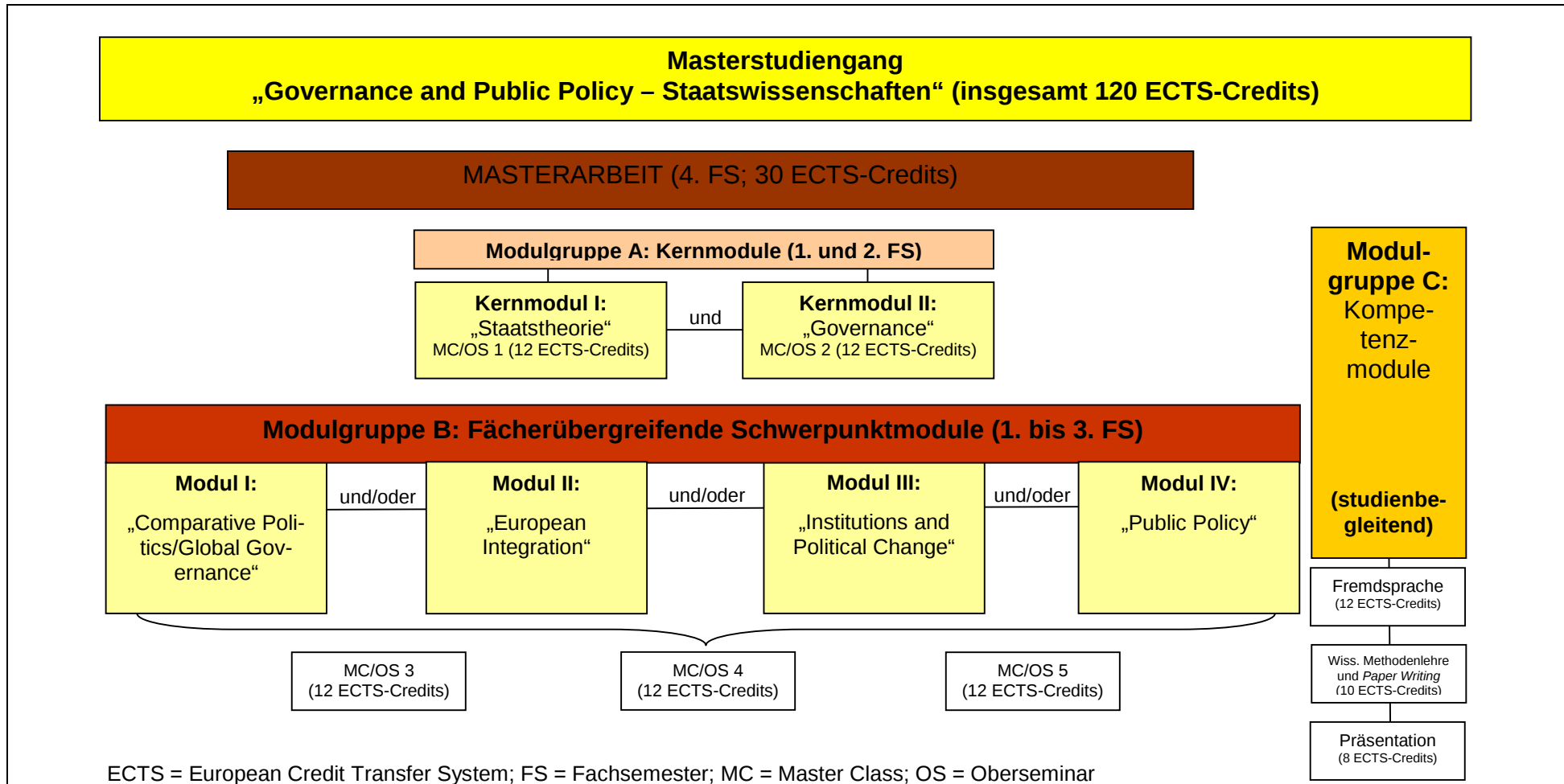
N_{max} die beste im anderen Notensystem erzielbare Note,

N_{min} die schlechteste im anderen Notensystem erzielbare Bestehensnote, und

N_d die im anderen Notensystem von dem Kandidaten oder der Kandidatin erzielte Note bedeutet.

Als in das Notensystem der Universität Passau umgerechnete Note ergibt sich dann die schlechteste nach § 19 Abs. 1 und 2 vorgesehene Note, die nicht schlechter als X ist.

-Anlage III:
Schaubild zur Struktur des Masterstudiengangs „Governance and Public Policy – Staatswissenschaften“
an der Universität Passau²



² Anmerkung: Die Nummerierung der einzelnen *Master Classes* bzw. *Oberseminare* dient lediglich der Übersichtlichkeit und stellt keine Vorschrift für die Reihenfolge dar, in welcher die Veranstaltungen zu absolvieren sind.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Passau vom 25. Juni 2008 und der Genehmigung durch den Präsidenten der Universität Passau vom 2. Juli 2008,
Az HA2.I-10.3940/2008.

Passau, den 7. Juli 2008

UNIVERSITÄT PASSAU
Der Präsident

Prof. Dr. Walter Schweitzer

Die Satzung wurde am 7. Juli 2008 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 7. Juli 2008 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben.

Tag der Bekanntmachung ist der 7. Juli 2008.